

§ 1 Geltung

Inspektionen, Wartungsarbeiten, Reparaturen und alle anderen Serviceeinsätze erfolgen auf der Grundlage dieser Servicebedingungen, die die jeweiligen Servicevereinbarungen oder individuellen Serviceaufträge ergänzen. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers werden von Keller Lufttechnik AG (im folgenden Auftragnehmer genannt) nicht akzeptiert.

§ 2 Leistungsumfang

1.

Leistungen, welche vom Auftragnehmer zu erbringen sind, ergeben sich aus der jeweiligen Servicevereinbarung oder dem jeweiligen Serviceauftrag.

2.

Regelmäßig nicht eingeschlossen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Überprüfung von elektrischen Schalt- und Steueranlagen sowie insbesondere das elektrische Trennen vom oder Anschließen des vertragsgegenständlichen Gerätes an das Stromnetz.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

1.

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber auf seine Gefahr und Kosten übernommen und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt:

- a) Strom für Werkzeuge und Beleuchtung;
- b) unfallsichere Rüstungen für Arbeiten in einer Höhe von mehr als 3 m über der Inspektionsebene;
- c) unfallsichere Abdeckung von offenen Gruben und Durchbrüchen;
- d) Hebebühne, Stapler oder Kran, falls für die Durchführung der Arbeiten erforderlich;
- e) angemessene Umkleidemöglichkeiten, Waschwasser und Sanitäre Einrichtungen für die Mitarbeiter und die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers;
- f) Hilfspersonal auf Anforderung.

2.

Die Produktionsplanung des Auftraggebers berücksichtigt, dass die Anlage während des Serviceeinsatzes nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

3.

Die gesamte Anlage ist vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu reinigen. Reinigungsarbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang der Servicevereinbarung oder des Serviceauftrages. Kommt der Auftraggeber seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, werden die Reinigungsarbeiten vom Auftragnehmer ausgeführt und werden gemäß der zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Verrechnungssätze für Dienstleistungen berechnet. Sollten bedingt durch Reinigungsarbeiten des Auftraggebers Wartezeiten oder Verzögerungen der Arbeiten entstehen, behält sich der Auftragnehmer eine Berechnung gemäß der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Verrechnungssätze für Dienstleistungen vor.

4.

Die Anlage muss frei zugänglich sein, es dürfen keine Behinderungen durch Materiallagerungen im Bereich der Anlage vorliegen.

5.

Sind für die Durchführung der Arbeiten Genehmigungen erforderlich, sind diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber einzuholen.

§ 4 Preise

1.

Die in Angeboten, Servicevereinbarungen oder Verrechnungssätzen für Dienstleistungen angegebenen Preise verstehen sich rein netto. Zusätzlich wird der zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültige Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

2.

Äußert der Auftraggeber im Verlauf der Durchführung der Arbeiten oder in deren Anschluss Sonderwünsche, die von der vom Auftraggeber vorgesehenen Weise der Arbeiten abweichen oder einen Mehraufwand verursachen, ist der Auftraggeber verpflichtet den hierdurch anfallenden Mehraufwand an Material, Lohn, etc. zu tragen. In diesem Falle erfolgt die Berechnung des zusätzlichen Aufwandes gegen Nachweis. Berechnet wird nach den zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Verrechnungssätzen für Dienstleistungen des Auftragnehmers. Die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten unterzeichneten Rapporte (Arbeitsberichte) werden vom Auftraggeber als Nachweis anerkannt.

§ 5 Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen sofort rein netto nach Rechnungserhalt zahlbar; dies gilt auch, wenn mit den Rechnungen Materialien fakturiert werden.

§ 6 Abnahme der Arbeiten

1.

Mit der Unterzeichnung der vom Auftragnehmer vorgelegten Arbeitsberichte bestätigt der Auftraggeber, die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten und gewarteten Geräte als ordnungsgemäss (Abnahme).

2.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme eine Woche nach Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

3.

Ist für die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, eine erneute Anreise des Auftragnehmers erforderlich, trägt der Auftraggeber die dadurch anfallenden Kosten.

§ 7 Gewährleistung

1.

Werden Leistungen nach § 1 nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt oder zeigen sich an den eingebauten Materialien Mängel, hat der Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

2.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach einer Mängelanzeige gem. Abs. 1 binnen angemessener Frist Nacherfüllung zu leisten, wobei dem Auftragnehmer das Wahlrecht zusteht, ob Teile ausgetauscht oder repariert werden. Schlägt ein Nacherfüllungsversuch fehl, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine zweite Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Wird diese vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist erfolgreich durchgeführt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Schadensersatzansprüche sind jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregeln (§ 8) begrenzt.

3.

Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Service- oder Reparaturleistung.

§ 8 Haftung

1.

Der Auftragnehmer hat alle Schäden, die vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen am Vertragsgegenstand schuldhaft verursacht werden, unentgeltlich zu beseitigen. Ist dem Auftragnehmer dies nicht möglich, hat der Auftragnehmer Ersatz der für die Beseitigung erforderlichen Kosten zu leisten. Die Haftung ist auf den Zeitwert des betreffenden Gerätes beschränkt.

2.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für eigenes Verschulden und das Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3.

Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet werden muss. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person und sie gilt schließlich nicht, wenn vom Auftragnehmer sogenannte Kardinalpflichten verletzt werden, also solche Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes unabdingbar sind. Im letztgenannten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

4.

Unterhält der Auftraggeber eine Versicherung, die den eingetretenen Schaden abdeckt, haftet der Auftragnehmer nur hilfsweise.

5.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle eines eingetretenen oder eintretenden Schadens alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen oder unternehmen zu lassen, um den Schaden zu begrenzen und in seinen Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken.

§ 9 Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

1.

Wurden vorbereitende Maßnahmen vom Auftraggeber nicht durchgeführt oder können die zu beachtenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften (z.B. die UVG) während der Durchführung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Servicevertrag oder Reparaturauftrag zurückzutreten.

2.

Der Auftraggeber bleibt in diesem Falle verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen; der Auftragnehmer muss sich jedoch eventuell ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1.

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag sind bei dem für den Auftragnehmer zuständigen Gericht geltend zu machen; der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch bei dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht Klage zu erheben.

2.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.

3.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.